

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	26 (1979)
Heft:	9: 25 SZSV = USPC
 Artikel:	Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Bundesverfassung : Gesamtverteidigung mit Armee und Zivilschutz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-366691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Bundes- verfassung

Gesamtverteidigung
mit Armee und Zivilschutz

Unabhängigkeit an letzter Stelle im Bundesverfassungs-Entwurf

Die Arbeitsgruppe für Information der Kantonalen Offiziersgesellschaft (KOG) befasste sich mit dem Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung. Bei der Behandlung der sicherheitspolitischen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs stellt die Arbeitsgruppe fest, dass das Ziel der Wahrung der Unabhängigkeit des Landes von der ersten an die letzte Stelle gerückt ist. Die Sicherheitspolitik nimmt in der neuen Bundesverfassung einen zu bescheidenen Platz ein. Zu diesem Schluss kommt die Arbeitsgruppe für Information der Kantonalen Offiziersgesellschaft, die unter der Leitung von Hauptmann Peter Wieser, Degersheim, tagte. In der gegenwärtig gültigen Bundesverfassung ist die Wahrung der Unabhängigkeit des Landes erster Bundeszweck. Auch historisch gesehen hat die Wahrung der Unabhängigkeit für die Eidgenossenschaft hervorragende Bedeutung. Im Entwurf zu einer neuen Bundesverfas-

sung ist das Unabhängigkeitsziel von der ersten an die letzte Stelle der Staatsziele gerückt. Es wird unmittelbar vereint mit dem Ziel des Staates, sich für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung einzusetzen. Auch in der viel gelobten Präambel zur neuen Bundesverfassung kommt kein sicherheitspolitischer Gedanke auf. Es wird wohl der internationale Friede angesprochen, nicht aber, wie bisher, die Erhaltung der Einheit der schweizerischen Nation.

Die Idee der Gesamtverteidigung sollte auch in der neuen Bundesverfassung Platz finden. Bleibt man – was allein schon umstritten ist – beim System der offenen Verfassung, das durch den Verfassungsentwurf verwirklicht werden soll, wird es notwendig sein, auch die sicherheitspolitischen Ziele in die Verfassung aufzunehmen. Dies könnte analog zu anderen Kapiteln des Verfassungsentwurfs geschehen, in denen beispielsweise sozialpolitische, eigentumspolitische, wirtschaftspolitische, kulturpolitische Ziele aufgeführt werden. Dabei konnte man sich an den Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik halten und anstelle von «Landesverteidigung» von «Sicherheitspolitik» sprechen. Ziel der Sicherheitspolitik ist, der Friede in Unabhängigkeit, das Überleben der Bevölkerung, die Unversehrtheit des Staatsgebietes und die Handlungsfreiheit der Behörden. Nach den Zielen sollte in einem zweiten Artikel definiert werden, mit welchen zivilen und militärischen Mitteln diese Ziele erreicht werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass die

Gesamtverteidigung als die koordinierte Zusammenfassung der Mittel und Massnahmen im Rahmen der Sicherheitspolitik verstanden werden muss. Durch eine Aufzählung der einzelnen Mittel kann die Verfassung selbst Richtlinie für das Handeln der Behörden im Bereich der Aufgabe «Gesamtverteidigung» sein. Zu diesen Mitteln gehören, neben der Armee und dem Zivilschutz als gleichberechtigte Partner auch die Diplomatie, Hilfsorganisationen für Internationale Zusammenarbeit, Landesversorgung, Informationsmedien und Dienste zur Erhaltung der Infrastruktur.

Erst nachdem Ziele und Mittel der Sicherheitspolitik beschrieben sind, soll in einem dritten Artikel die Wehrpflicht, beispielsweise als Gesamtverteidigungspflicht, festgelegt werden. Es ist zu bedauern, dass sich der Verfassungsentwurf nur auf diesen dritten Teil beschränkt.

Die Arbeitsgruppe für Information ist der Ansicht, die sicherheitspolitischen Aspekte seien im Verfassungsentwurf vernachlässigt worden. Die Erhaltung der Unabhängigkeit unseres Landes ist nach wie vor einer der ersten Bundeszwecke. Dem sollte auch der Verfassungsentwurf genügen, der in anderen Betrieben recht ausführlich und klar die Ziele des Bundes beschreibt. Die Beschränkung der sicherheitspolitischen Aspekte auf einen einzigen Artikel «Landesverteidigung» kann dem modernen Konzept der Gesamtverteidigung nicht genügen.

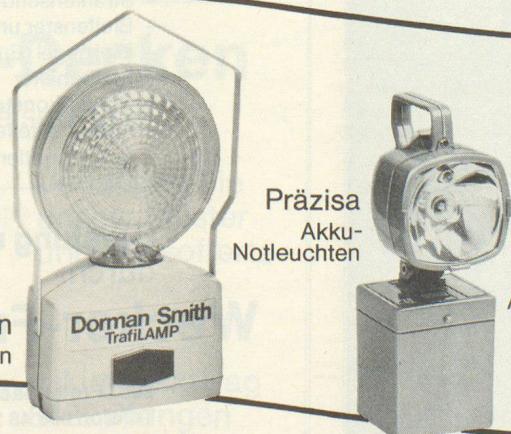
«St. Galler Tagblatt», St. Gallen

Was nützt eine gute Feldarmee, wenn unsere Bevölkerung feindlichen Angriffen aus der Luft und mit ferngelenkten Geschossen hilflos ausgeliefert ist und ihr Widerstandswille erlahmt? Wir brauchen daher nicht nur einen wirksamen Ausbau unserer Zivilschutzorganisation, sondern auch deren ausreichende personelle Dotierung.

Schweiz. Offiziersgesellschaft

Die Leuchten von Gummi Maag

Baustellenlampen
in allen Ausführungen



Präzisa
Akku-
Notleuchten

Suntensiv
Arbeitsleuchten

Verlangen Sie
unsere Unterlagen!

Gummi Maag
führt mehr als der Name sagt

8600 Dübendorf 1, Tel. 01/821 31 31
3084 Bern-Wabern,
Tel. 031/54 41 11
9000 St. Gallen, Tel. 071/25 25 20
1024 Ecublens,
Tel. 021/35 74 64